



Saarbrücken, den 18.11.2025 (mk)

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes

zur externen Anhörung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes:

- **Entwurf der Neufassung des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS)**
 - **Entwurf eines Erlasses zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS)**
-

Sehr geehrte Frau Forster,

die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der externen Anhörung zu den genannten Entwürfen und nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zur Verfahrensweise der externen Anhörung

Die vorliegenden Entwürfe zur Neufassung des Förderprogramms FGTS und zur Änderung der zugehörigen Richtlinien bestimmen maßgeblich die Rahmenbedingungen für außerunterrichtliche Bildung, Betreuung und Erziehung an saarländischen Schulen im offenen Ganztag. Sie wirken damit unmittelbar auf die Bildungs- und Entwicklungschancen junger Menschen.

Derzeit liegen weder für das Förderprogramm noch für die Richtlinien konsolidierte Fassungen vor, in denen die Änderungen der Jahre 2016, 2019 bzw. 2024 integriert sind. Auf dem Bildungsserver des Ministeriums für Bildung und Kultur finden sich lediglich die Ursprungsversion des Förderprogramms von 2013 sowie die nachfolgenden Änderungserlasse entsprechend den Amtsblattveröffentlichungen.¹ Da das Förderprogramm FGTS weder den Status eines Gesetzes noch einer Rechtsverordnung hat, wird auch im Bürgerservice „Rechtsinformation des Saarlandes“ keine konsolidierte Fassung geführt.

¹ Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes: Themenseite „Freiwillige Ganztagschule (FGTS)“ vom 08.10.2025, online: <https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/schulen-und-bildungswege/ganztagschule/freiwillige-ganztagschule/freiwilligeganztagsschule.html> (Stand: 14.11.2025).

Dies erschwert den Abgleich mit den geltenden Bestimmungen erheblich und führt zu deutlichen Zugangs- und Verständnishürden. Insbesondere für ehrenamtlich engagierte Eltern- und Schülervertretungen ist die Vorarbeit zur Erstellung einer konsolidierten Fassung kaum leistbar.

Ein beteiligungsfreundlicheres Verfahren wäre mit geringem Aufwand herstellbar: Konsolidierte Fassungen der aktuell gültigen Regelungen sowie eine kurze Darstellung der Ziele und wesentlichen Neuerungen bzw. Änderungen sollten im Rahmen externer Anhörungen standardmäßig bereitgestellt werden.

I. Allgemeine Bewertung

Die Neufassung des Förderprogramms FGTS greift zentrale bundesrechtliche und bildungspolitische Entwicklungen auf – insbesondere den ab 1. August 2026 schrittweise wirksam werdenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

Viele der vorgesehenen Anpassungen sind aus Sicht der Arbeitskammer folgerichtig und zeitgemäß. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die stärkere Betonung individueller Förderung, die angestrebte Verzahnung von Vor- und Nachmittag sowie das klar formulierte Verständnis gemeinsamer Verantwortung von Schule, Schulträger, Jugendhilfe, Maßnahmeträger und weiteren Beteiligten.

Zugleich bleiben zentrale Fragen offen, die für eine pädagogisch qualitativ hochwertige Ausgestaltung des Ganztags maßgeblich sein werden. Dazu zählen insbesondere die Sicherung eines verbindlichen Qualifikationsniveaus des Personals, die Einführung einer systematischen Fort- und Weiterbildung sowie verlässliche Strukturen für Inklusion und individuelle Unterstützung.

Um die erweiterte Zielsetzung in der Praxis zu erreichen, bedarf es verbindlicher Qualitätskriterien und Mindeststandards sowie klarer Verfahrensregelungen, die Kooperation, pädagogische Ausgestaltung und Verantwortungsstrukturen konkretisieren. Ergänzend sollte ein regelmäßiges Monitoring etabliert werden, das Fortschritte, Herausforderungen und Entwicklungsbedarfe auf Landesebene transparent ausweist.²

Im Folgenden werden die aus unserer Sicht zentralen Punkte des Entwurfs im Einzelnen kommentiert.

² Vgl. bspw. IfBQ (Hamburg): Evaluationsbericht Qualitätseinschätzung des Ganztags durch die Hamburger Schulinspektion, Hamburg, April 2022, online: <https://ifbq.hamburg.de/wp-content/uploads/sites/803/2024/01/evaluationsbericht.pdf> (Stand: 14.11.2025).

II. Zum Entwurf der Neufassung des Förderprogramms FGTS im Einzelnen

Zu 1. Zielsetzung

Der Entwurf schärft das Förderprogramm konzeptionell in der Zielsetzung, indem er die individuelle Förderung, Kompetenzentwicklung und Bildungsgerechtigkeit deutlicher in den Mittelpunkt rückt und die FGTS als gemeinsames pädagogisches Angebot aller am Standort Tätigen versteht. Die Bedeutung multiprofessioneller Verantwortung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleichzeitig entsteht eine gewisse Diskrepanz zwischen Anspruch und strukturellen Möglichkeiten der Freiwilligen Ganztagschule. Formulierungen wie die „Verbindung von Unterricht, ergänzenden Lernzeiten und Freizeitangeboten“ oder „Orte des ganzheitlichen Lernens, an denen Bildung, Erziehung und Betreuung im Vor- und Nachmittag miteinander verzahnt sind“, orientieren sich stärker an gebundenen Ganztagschulen. Die strukturellen Rahmenbedingungen der FGTS – insbesondere fehlende Rhythmisierung und eine Lernzeit, die überwiegend der Erledigung von Hausaufgaben ohne allzu viel Zeit für individuelle Förderung dient – lassen eine solche Verzahnung zwar durchaus auch – vor allem über alternative Ausgestaltungen der Module –, aber nicht in diesem Maße zu.

Das Ministerium für Bildung und Kultur selbst beschreibt auf seiner Homepage die FGTS weiterhin als „Halbtagschule mit freiwillig wählbarem Nachmittagsangebot“, die vor allem „einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ leiste.³ Die erweiterten Zielsetzungen dieses Entwurfs sind daher zwar grundsätzlich begrüßenswert, bedürfen jedoch einer realistischen Einordnung der bestehenden strukturellen Grenzen und einer entsprechenden Ressourcenhinterlegung – insbesondere auch mit Blick auf Qualifikation und Fachlichkeit (vgl. Anm. zu 5. Personal im Standardmodell) –, damit aus formulierten Ansprüchen keine unerfüllbaren Erwartungen entstehen.

Zu 3.2 Pädagogisches Konzept

Die Regelungen zum pädagogischen Konzept wurden redaktionell präzisiert, weisen inhaltlich jedoch nur geringfügige Änderungen auf. Neu ist die Pflicht, das Konzept mindestens alle fünf Jahre vorzulegen – unabhängig davon, ob Änderungen erfolgt sind. Dieser feste Turnus wird im Entwurf nicht begründet und wirkt ohne Bezug zu Entwicklungszyklen oder Evaluationsvorgaben wenig nachvollziehbar.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde das Erfordernis eines Raumnutzungskonzepts nun innerhalb des pädagogischen Konzepts. Angesichts der Bedeutung von Räumen als Lern-, Lebens- und Erfahrungsorten wäre es aus Sicht der Arbeitskammer sinnvoll, hierfür landesweit einheitliche Qualitätsmerkmale und Mindeststandards zu entwickeln. Eine gute Raumnutzung im Ganztag erfordert

³ Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes, a.a.O., 08.10.2025.

zudem eine enge Abstimmung mit der Schulentwicklungs- und Bauplanung; daher sollte der Schulträger nicht nur „auf Wunsch“, sondern zumindest diesbezüglich verbindlich beteiligt werden.⁴

Für eine bedarfsorientierte und sozialraumbezogene Konzeptentwicklung sollten außerdem weitere Akteure – insbesondere Jugendamt, Eltern- und Schülervertretungen – frühzeitig eingebunden werden. Dies stärkt Mitwirkung, Transparenz und die pädagogische Kohärenz des Angebots.

Zu 3.3.2 Schutzauftrag

Die Aufnahme des Schutzauftrags in das Förderprogramm ist folgerichtig und entspricht den mit dem Saarländischen Kinderschutzgesetz sowie den Änderungen des Schulordnungsgesetzes eingeführten Verpflichtungen. Damit wird noch einmal klargestellt, dass der Schutzauftrag auch für die außerunterrichtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der FGTS gilt und von Schule und Maßnahmeträger gemeinsam zu erfüllen ist.

Zu 3.3.3 Aufsichtspflicht

„Es ist sicherzustellen, dass über die gesamte Länge des Angebots, insbesondere auch in den Randzeiten, ausreichend Personal, mindestens jedoch zwei aufsichtsführende Personen anwesend sind.“

Die vorgesehene Regelung, wonach während des gesamten Angebots – insbesondere in den Randzeiten – mindestens zwei aufsichtsführende Personen anwesend sein müssen, stellt formal eine grundlegende Absicherung der Aufsichtspflicht dar. Die Systematik bleibt jedoch an dieser Stelle unklar: Erst unter Punkt 5.1.1 wird deutlich, dass sich die Personalberechnung auf rechnerisch gebildete Gruppen bezieht. Ein entsprechender Verweis sollte daher bereits hier erfolgen.

Darüber hinaus bleibt der Begriff des „ausreichenden Personals“ unscharf. Eine quantitative Mindestbesetzung gewährleistet nicht automatisch eine pädagogisch angemessene Förderung. Die Aufsichtspflicht im Ganztag umfasst neben der reinen Präsenz auch pädagogische Begleitung, Beziehungsgestaltung und Unterstützung in Lern- und Freizeitsituationen.

Aus Sicht der Arbeitskammer sollte daher präzisiert werden, dass sich die Aufsichtspflicht an den pädagogischen Anforderungen des Ganztags orientiert und die Personalausstattung nicht nur administrativ, sondern auch qualitativ „ausreichend“ hinterlegt sein muss.

Zu 3.8 Steuerungsgruppe FGTS

Die vorgesehene Stärkung der Steuerungsgruppe an jedem Standort ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie trägt zu einer verbindlicheren Abstimmung zwischen Schule, Maßnahmeträger, Schulträger,

⁴ Vgl. bspw. Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW (Hg.): Arbeitshilfe „Pädagogische Raum- und Flächengestaltung im kooperativen Ganztag“, Münster 2023 sowie das Qualitätsentwicklungsinstrument QUIGS 2.0 zum Thema „Räume“, online: <http://www.ganztag-nrw.de/begleitung/quigs/quigs-20-primar/module/#c471> (Stand: 14.11.2025); vgl. auch; Kricke, Meike; Pampe, Barbara; Lemke, Lisa: Ganztag und Raum. Potenziale im Bestand entdecken und für inklusive ganztägige Bildung nutzen - In: Die Deutsche Schule 116 (2024) 3, S. 324-329.

Jugendamt und Elternvertretung bei und verankert damit zentrale Gelingensbedingungen für eine qualitativ hochwertige Ganztagsentwicklung. Besonders positiv ist, dass die Beteiligung des Jugendamtes nun verpflichtend vorgesehen ist und damit die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe strukturell gefestigt wird.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe werden sinnvoll erweitert – unter anderem um Empfehlungen zum Raumnutzungskonzept sowie zur Ausgestaltung der Mittagsverpflegung einschließlich eines Konzepts zur Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an deren Organisation.

Nach Auffassung der Arbeitskammer bleibt jedoch eine zentrale Leerstelle bestehen: Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Mitglieder der Steuerungsgruppe ist weiterhin nicht vorgesehen. Gerade angesichts der Bedeutung der Ganztagsgestaltung für ihren Alltag sowie der gesetzlichen Beteiligungsrechte nach Schulmitbestimmungsgesetz und Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz sollte ihre Mitwirkung verbindlich verankert werden.

Empfohlen wird daher, an weiterführenden Schulen die Schülervertretung als festes Mitglied der Steuerungsgruppe aufzunehmen. An Grundschulen sollte eine altersangemessene Beteiligung – etwa über regelmäßige Kinderkonferenzen oder strukturierte Feedback-Formate – verbindlich ermöglicht werden.

Zu 4.1.1 Zeitlicher Rahmen und Module

Der neue Zeitrahmen mit einer verlässlichen Kernzeit bis 16 Uhr und einer Anschlussförderung bis 17 Uhr setzt die bundesrechtlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes sachgerecht um und führt die FGTS an ein ganzjähriges Ganztagsformat heran (im Mindestumfang von acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche, auch in den Ferien, bei maximal 20 Schließtagen).

Die bisherige kurze Variante entfällt damit. Dies ist aus planerischen und personellen Gründen nachvollziehbar, reduziert jedoch die bisherige Wahlfreiheit: Familien mit geringerem Betreuungsbedarf oder ältere Schülerinnen und Schüler, die keine Teilnahme bis mindestens 16 Uhr wünschen, könnten dadurch von einer Teilnahme absehen. Eine begleitende Evaluation wäre sinnvoll, um zu prüfen, wie unterschiedliche Bedarfe weiterhin angemessen berücksichtigt werden können.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Module nun klarer beschrieben werden und alternative Ausgestaltungen – etwa ein offenes Mittagsband – stärker betont werden. Die vorgesehene Beteiligung von Schülerinnen und Schülern im Falle alternativer Ausgestaltungen wird begrüßt, sollte jedoch grundsätzlich verankert werden, da sie ein wesentliches Qualitätsmerkmal ganztägiger Bildung darstellt.

Unklar bleibt, nach welchen pädagogischen und qualitativen Kriterien alternative Abläufe durch die Schulaufsicht genehmigt werden. Für die Umsetzung eines verlässlichen und pädagogisch

hochwertigen Ganztags wäre eine Konkretisierung dieser Kriterien hilfreich, um Transparenz für Schulen, Träger und Eltern zu schaffen und eine landesweit vergleichbare Qualität sicherzustellen.

Zu 4.2 Kooperationsmodell Jugendhilfe – Schule

Ob im Zusammenhang mit dem Kooperationsmodell Änderungen beabsichtigt sind, ist dem Stellungnehmenden aufgrund fehlender Erläuterungen derzeit nicht bekannt – ebenso wenig wie die aktuell geltende Rahmenvereinbarung zwischen Land und Gemeindeverband. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im öffentlichen Meinungsbildungsprozess wäre es wünschenswert, dass das Ministerium für Bildung und Kultur die (derzeit) gültige Fassung dieser Rahmenvereinbarung veröffentlicht, etwa auf dem Bildungsserver unter der Themenseite „Ganztagschule“.

Zu 5. Personal im Standardmodell

Der Entwurf strukturiert den Personalbereich neu und führt ein dreistufiges Kategoriensystem ein. Dies schafft zwar eine klarere Systematik, schwächt jedoch zugleich die bisherige qualitative Mindestabsicherung ab. Während bislang mindestens die Hälfte der Gruppenleitungen durch pädagogische Fachkräfte auf in der Regel DQR-Niveau 6 besetzt sein musste, genügt nun ein Anteil von über 50 % des Gesamtpersonals aus den Kategorien 1 und 2.

Zu Kategorie 1 zählen neben (sozial-)pädagogischen Fachkräften nach DQR 6 (etwa Erzieher*in oder akademische Fachkraft oder äquivalent) nun auch sozialpädagogische Assistenzkräfte mit Schwerpunkt „Ganztag“; Kategorie 2 umfasst insbesondere Assistenzkräfte mit Qualifikationen auf DQR-Niveau 4 wie Kinderpfleger*in (Sozialassistent*in oder äquivalent), Personen mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs „Fachkraft für Bildung und Betreuung in der FGTS“ sowie Personen, die ihre sozialpädagogische Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben bzw. sich noch im Anerkennungsjahr befinden.

Diese Flexibilisierung eröffnet Trägern zwar organisatorische Spielräume vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, birgt jedoch das Risiko einer schleichenenden Qualitätsabsenkung und Deprofessionalisierung. Aus Sicht der Arbeitskammer ist die Einführung eines verbindlichen Mindestanteils an Fachkräften der Kategorie 1 auf DQR-/EQR-Niveau 6 erforderlich, um pädagogische Verantwortung, Professionalität und Kontinuität dauerhaft sicherzustellen. Ein solcher Standard würde auch die Attraktivität des Arbeitsfeldes stärken und klare Entwicklungsperspektiven und Weiterbildungsanreize schaffen.

Zu 5.1.1 Personalisierungsvorgaben und Gruppenbildung

„Die zuwendungsfähigen Gruppen an Regelschulen werden sowohl für die Kernzeit als auch für die Anschlussbetreuung gebildet, indem die Gesamtzahl der jeweils belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird.“

An Förderschulen richtet sich die Gruppengröße nach der vorgegebenen Schüler-Lehrer-Relation.

In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gruppengröße zulassen. Die Gruppenbildung ist als rein rechnerische Größe zu verstehen, die als Bezugspunkt für die erforderliche Personalisierung mit Betreuungspersonal dient. Die Gruppenbildung ist hingegen keine zwingende Vorgabe im Hinblick auf die Organisationsform vor Ort. [...]“

Die vorgesehene Gruppenbildung und -größe bleiben in ihrer Systematik missverständlich. Einerseits wird die Gruppenbildung als rein rechnerische Grundlage zur Personalbemessung definiert (Gesamtzahl der jeweils belegten Angebotsplätze durch 20), andererseits ist von einer „maximalen Gruppengröße“ mit Genehmigungsspielraum der Schulaufsicht die Rede, ohne explizit eine solche zu nennen. Dies suggeriert eine pädagogisch relevante Obergrenze unabhängig der genannten 20 Personen als rein rechnerische Größe, die jedoch im Entwurf nicht explizit genannt wird.

Unseres Erachtens ist eine klarere Differenzierung notwendig zwischen der förderrechtlichen Berechnungsgröße, die der Finanzierung dient, und den pädagogisch-organisatorischen Rahmenbedingungen vor Ort, die sich an Aufsichtspflicht, Sicherheit und pädagogischer Qualität orientieren müssen. Die Arbeitskammer empfiehlt daher, die Berechnungslogik transparent zu definieren und die quantitativen sowie qualitativen Anforderungen an Gruppengröße und Personalschlüssel klar zu benennen, um Aufsichtspflicht, Personalbemessung und pädagogische Standards eindeutig abzusichern.

„Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, sollen auch am Nachmittag entsprechend begleitet werden.“

Die gewählte Formulierung bleibt sehr vage und lässt ein klares Bekenntnis zu einer verlässlich inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur vermissen. Insbesondere ist unklar, wer für die Umsetzung dieses „Sollens“ zuständig sein soll – Bildungsministerium, Schule, Maßnahmeträger, Schulträger oder Jugendhilfeträger? Solche Unschärfen schaffen vermeidbare Unsicherheiten für Familien, die sich ohnehin in einem schwer durchschaubaren Antrags- und Zuständigkeitsgefüge bewegen.

Nach Struktur und Zielsetzung des Förderprogramms stehen die Angebote des freiwilligen Ganztags im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, sollen mit dem vormittäglichen Unterricht verzahnt werden und finden unter schulischer Verantwortung im schulischen Umfeld statt. Demgemäß umfasst die Teilhabeassistenz nach § 112 SGB IX ausdrücklich auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in offener Form. Auch die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII kann vor diesem Hintergrund nicht mit dem vormittäglichen Unterrichtsschluss enden. Aus Sicht der Arbeitskammer ist daher eine verbindlichere und klar zugeordnete Formulierung erforderlich, die sowohl den Anspruch als auch die zuständige Kostenträgerschaft benennt.

Zwar ist Eingliederungshilfe stets eine Einzelfallleistung, die nach der Besonderheit des Einzelfalles zu gewähren ist; der Einzelfallbezug ersetzt jedoch ebenfalls keine strukturell notwendige inklusiv ausgerichtete Angebotslogik im Sinne der UN-BRK. Da das Förderprogramm FGTS im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur liegt und die FGTS – gemäß Förderprogramm – auch unter schulischer Verantwortung steht, besteht unseres Erachtens hier die Verantwortung und Verpflichtung, eine inklusiv ausgerichtete Angebotsstruktur über den gesamten freiwilligen Ganztag sicherzustellen.

Perspektivisch sollte – auch im Rahmen des Reformprozesses einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – geprüft werden, wie in Kooperation mit dem Träger der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe eine infrastrukturelle Lösung standortverankerter sozial- und heilpädagogischer Fachkräfte als Grundausstattung etabliert werden kann. Dies würde Kontinuität, Fachlichkeit und Verlässlichkeit der Unterstützung über Vor- und Nachmittag hinweg stärken. Der Entwurf sieht dagegen, wie bereits dargelegt, leider eher eine Absenkung der notwendigen Qualifikationen in der Grundausstattung vor, was diesem Ansinnen entgegenstrebt.

„Bei Schülerinnen und Schülern, die die Freiwillige Ganztagschule ihrer Regelschule besuchen, werden zusätzliche Finanzmittel je Schülerin und Schüler ergänzend zur Gruppenpauschale von Seiten der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen in den Bereichen der geistigen, körperlichen, sensorischen, motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung besondere pädagogische Förderung erhalten und im jeweiligen Förderplan (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung) hervorgehoben ist, dass der Besuch der Nachmittagsbetreuung nur mit einem erhöhten Betreuungsaufwand gewährleistet werden kann. Die Höhe der Zuwendung ist unter Nummer 6.1 der Richtlinien FGTS geregelt.“

Die bisherige Regelung, nach der bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf in den genannten Bereichen eine Reduzierung der Gruppengröße (Faktor 1:3) vorgesehen war, gewährleistete eine strukturelle Absicherung des erhöhten Förderaufwandes. Der Entwurf ersetzt diesen Mechanismus nun durch pauschale Zuwendungen an die Maßnahmeträger. Diese Umstellung birgt das Risiko, dass die Mittel nicht zwingend in zusätzliches qualifiziertes Personal oder in tatsächlich wirksame Verbesserungen der pädagogischen Förderung fließen.

Aus Sicht der Arbeitskammer sollte daher eine verbindliche Zweckbindung (auch in den Richtlinien) vorgesehen werden: Die zusätzlichen Mittel sind ausschließlich zur personellen Verstärkung, zur qualifizierten Förderung sowie zur Sicherung von Kontinuität und Fachlichkeit inklusiver Ganztagsbildung einzusetzen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum im Katalog der berücksichtigten Unterstützungsbedarfe weder der Bedarf einer besonderen pädagogischen Förderung im Bereich der sprachlichen Entwicklung nach § 2 der Inklusionsverordnung berücksichtigt wird noch erhebliche Förderbedarfe aufgrund mangelnder Deutschsprachkenntnisse, die nachweislich zu wesentlichen Lern- und Teilhabebarrieren führen.

Dies erscheint umso bemerkenswerter, als das Bildungsministerium Sprachdefizite im Deutschen selbst als einen zentralen Indikator für die Bestimmung von Startchancen-Schulen heranzieht. Eine konsequent inklusive Ausrichtung sollte daher auch sprachliche Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie ausgeprägte Sprachdefizite im Deutschen als zusätzlichen Förderbedarf erfassen – entweder durch eine an die bisherige Systematik angelehnte Reduzierung der Gruppengröße (Faktor 1:3) oder – wie nun vorgesehen – durch zusätzliche und ausdrücklich zweckgebundene Finanzmittel je Schülerin und Schüler mit besonderem pädagogischen Förderbedarf sowie mit Sprachförderungsbedarf im Deutschen. Dies wäre sowohl fachlich folgerichtig als auch bildungspolitisch konsistent.

„Für den jeweiligen Standort wird eine Standortleitung aus den Reihen des dort eingesetzten Personals der Kategorien 1 und 2 benannt, die mit mindestens der Hälfte der tariflich festgelegten Arbeitszeit für Vollzeitkräfte beschäftigt ist. Aufgabenbereiche der Standortleitung sind die Leitung der FGTS vor Ort, die Organisation des FGTS-Bereichs, die Kommunikation mit der Schulleitung (zum Beispiel betreffend Verzahnung mit dem Vormittag) und die Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung. Bei der Umsetzung von Teilen der einzelnen Aufgabenbereiche kann die Standortleitung von weiterem Personal des Maßnahmeträgers unterstützt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen hierfür pro Gruppe mindestens zwei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung stehen.“

Der Entwurf sieht vor, dass die Standortleitung künftig nicht mehr grundsätzlich durch eine pädagogische Fachkraft auf DQR-/EQR-Niveau 6 (z. B. Erzieher*in, akademische Fachkraft) besetzt werden muss, sondern auch durch Personal der neuen Kategorie 2 übernommen werden kann. Dies stellt gegenüber dem bisherigen Standard eine deutliche qualitative Absenkung dar.

Die Leitung der FGTS umfasst Aufgaben wie die pädagogische Verantwortung am Standort, die Führung und Anleitung des Teams, die Weiterentwicklung des standortspezifischen Konzepts, die Abstimmung mit der Schulleitung sowie einen Austausch und Kooperation mit Eltern. In einem zunehmend komplexen System erfordern diese Aufgaben in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung oder ein einschlägiges Studium auf DQR-/EQR-Niveau 6.

Daher plädiert die Arbeitskammer nachdrücklich dafür, die Standortleitung grundsätzlich durch Personal der Kategorie 1 mit DQR-/EQR-Niveau 6 zu besetzen. Eine Besetzung mit Kategorie-2-Personal sollte nur in begründeten Ausnahmefällen, anhand klarer Kriterien und mit Zustimmung der Schulaufsicht möglich sein.

Zudem sollten die vorgesehenen zwei zusätzlichen Wochenstunden pro Gruppe zur Unterstützung der Standortleitung verbindlich refinanziert und fest in die Personalplanung integriert werden – d.h. keine „Soll“-Bestimmung. Nur so ist gewährleistet, dass Leitungsaufgaben nicht zulasten der pädagogischen Arbeit oder der Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten erfolgen.

Ergänzende Anmerkung zu 5. Personal im Standardmodell – Fort- und Weiterbildung

Im aktuell geltenden Förderprogramm FGTS von 2013, zuletzt geändert am 14. März 2019, ist die Teilnahme des FGTS-Personals an Fortbildungen noch ausdrücklich vorgesehen: „Das in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzte Personal soll an geeigneten Fortbildungsangeboten teilnehmen.“ Frühere Fassungen formulierten zudem: „Dem in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzten Personal ist in angemessenem Rahmen die Möglichkeit einzuräumen, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Personen mit sonstiger geeigneter Qualifikation, die zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften in der Freiwilligen Ganztagschule eingesetzt werden, sollten an den Fortbildungen für Ganztagsangebote im Saarland teilnehmen.“

Im vorliegenden Entwurf entfällt dieser Bezug vollständig. Dies bedeutet einen klaren qualitativen Rückschritt, insbesondere vor dem Hintergrund der neu eingeführten dreistufigen Personalstruktur (Kategorien 1–3) und der gewachsenen pädagogischen Anforderungen im Ganztag.

Kontinuierliche Qualifizierung ist jedoch eine zentrale Voraussetzung für pädagogische Qualität, Kinderschutz, Teamkompetenz und professionelle Zusammenarbeit. Gerade in Zeiten des Fachkräfte- mangs ist Fort- und Weiterbildung zudem ein wesentliches Instrument, um Personal zu halten, Assistenzkräfte systematisch weiterzuentwickeln und berufliche Perspektiven innerhalb des Ganztags zu eröffnen.

Die Arbeitskammer empfiehlt daher, im Förderprogramm einen verbindlichen Fortbildungsanspruch sowie ggf. auch Mindeststandards zur Fortbildungsbeteiligung aufzunehmen. In multiprofessionellen Teams sollten zudem regelmäßig gemeinsame Fortbildungen und pädagogische Tage gefördert werden, um Rollenverständnis, Kooperation und pädagogische Verantwortung standortübergreifend zu stärken.

Zu 8. Elternbeiträge – 8.1 Nachmittägliches Bildungs- und Betreuungsangebot

Mit der Neufassung werden die Elternbeiträge beträchtlich angehoben: Der Mindestbeitrag steigt von 30 € auf 60 € monatlich (720 € jährlich), bei Nutzung der Anschlussbetreuung auf 75 € monatlich (900 € jährlich). Die Verdopplung der Einstiegskosten ist angesichts des künftig verlässlichen Angebots bis mindestens 16 Uhr und der lange Jahre unveränderten Beitragssätze nachvollziehbar, bedeutet für viele Familien jedoch eine spürbare Mehrbelastung.

Vor diesem Hintergrund entsteht ein Widerspruch zur bildungs- und sozialpolitischen Linie der Landesregierung, die im frühkindlichen Bereich bis 2027 Beitragsfreiheit anstrebt, damit Bildung nicht „vom Geldbeutel der Eltern abhängt“.⁵ Zum Vergleich: Ein Ganztagskindergartenplatz kostet Eltern derzeit 47,00 € und ist ab 2027 beitragsfrei. Da die FGTS künftig als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach § 24 Abs. 4 SGB VIII gelten soll und derselbe grundlegende Förderauftrag abgeleitet wird, erscheint die parallele Verdopplung der Beiträge im Grundschulalter für Eltern kaum kohärent.

Andere Länder zeigen, dass auch alternative Modelle möglich sind: In Hamburg etwa ist die Kernzeit von 8 bis 16 Uhr an offenen Ganztagschulen beitragsfrei; nur zusätzliche Randzeiten werden einkommensabhängig gestaffelt.

Eine vollständige Beitragsfreiheit wäre auch im Saarland perspektivisch sinnvoll, würde jedoch kurzfristig erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel erfordern – zumal noch dringlicher erhebliche Mittel zur Verbesserung der Struktur- und Personalqualität für gut ausgestattete, personell und pädagogisch hochwertige Ganztagsangebote nötig sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint – bis eine vollständige Beitragsfreiheit realisierbar ist – ein sozial ausgewogenes und qualitätsorientiertes Beitragsmodell prüfenswert: moderate, einkommensabhängige Elternbeiträge kombiniert mit einer zweckgebundenen Verwendung zusätzlicher Mittel für pädagogische Qualität, insbesondere für Personal, Fortbildung und fachliche Begleitung. Dies könnte den aufgezeigten Widerspruch in der politischen Kommunikation entschärfen und wäre mit Blick auf die fortschreitende digitale Verwaltungsmodernisierung technisch gut umsetzbar.

III. Zum Entwurf eines Erlasses zur Änderung der Richtlinien FGTS

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Richtlinien FGTS dient im Wesentlichen der formalen Anpassung an die Neufassung des Förderprogramms und bleibt – seinem Charakter als Zuwendungs- und Abrechnungsinstrument entsprechend – auf die förderrechtliche Umsetzung beschränkt. Während das Förderprogramm pädagogische Anforderungen und Qualitätsfragen stärker betont, spiegeln sich diese erweiterten Ansprüche in den Richtlinien bislang nur teilweise wider. Insbesondere in den Bereichen Inklusion, Unterstützungsbedarfe und Personal bleiben qualitative Mindestanforderungen und klare Verwendungszwecke unterbestimmt.

Aus Sicht der Arbeitskammer wären punktuelle Ergänzungen notwendig, um zentrale Qualitätsaspekte förderrechtlich zu sichern und die Verbindung zwischen Förderlogik und pädagogischem Auftrag zu stärken. Dazu gehört insbesondere eine klare Zweckbindung ergänzender Mittel für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf – etwa für personelle Verstärkung,

⁵ Ministerium für Bildung und Kultur: Starke Familien, starke Zukunft: Saarland senkt erneut Kita-Beiträge und geht konsequent den Weg zur Beitragsfreiheit, Medieninfo vom 31.07.2025, online: https://www.saarland.de/mbk/DE/aktuelles/medieninformationen/2025/07/PM_250731-kita-beitraege (Stand: 17.11.25).

individuelle Förderung oder qualifiziertes pädagogisches Personal. Ebenso sinnvoll wäre im Rahmen der Verwendungsnachweise eine kurze qualitative Dokumentation (z. B. Qualifikationseinsatz, Lernzeitbegleitung, Fortbildungsbeteiligung u.a.), um Transparenz herzustellen und die Umsetzung zentraler Qualitätsanforderungen in einem Monitoring nachvollziehbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Th. M.", likely belonging to Thomas Otto.

Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes